

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren

Nr. 27-97

---

Richtlinie 76/756/EWG - Anbau Gasentladungsscheinwerfer für Abblendlicht

Frage- oder Problemstellung:

Auf welche Art und Weise können Gasentladungsscheinwerfer für Abblendlicht in der Systemgenehmigung nach der Richtlinie 76/756/EWG in Fahrzeugen der Klasse M<sub>1</sub> verwendet werden?

Ergebnis:

Gasentladungsscheinwerfer konnten bisher im Rahmen der Systemgenehmigungen nach der Richtlinie 76/756/EWG als äquivalente Leuchten (s. a. Informationssystem Typgenehmigungsverfahren (IST) Nr. 01/97) oder über das Ausnahmeverfahren nach Artikel 8, Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 70/156/EWG eingesetzt werden.

Mit der Änderungsrichtlinie 97/28/EG zur Richtlinie 76/756/EWG werden die technischen Vorschriften der ECE-Regelung 48 übernommen. In den Nrn. 6.2.7 und 6.2.9 werden Bedingungen für den Anbau von Gasentladungsscheinwerfern für Abblendlicht, die nach der ECE-Regelung 98 genehmigt sind, genannt. Folgende Konstellationen sind damit für Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung (M<sub>1</sub>) bis 01.10.2000 denkbar:

a) **Fahrzeughersteller wendet die Änderungsrichtlinie 97/28/EG an**

- Gasentladungsscheinwerfer für Abblendlicht nach ECE-Regelung 98 wird in die Systemgenehmigung aufgenommen;
- gleichzeitig muß auch eine dritte Bremsleuchte der Kategorie S3 für Fahrzeuge der Klasse M1 in die Systemgenehmigung aufgenommen werden. Für andere Fahrzeugklassen ist sie zulässig.

b) **Fahrzeughersteller wendet die Änderungsrichtlinie 97/28/EG nicht an**

- National oder nach ECE-Regelung 98 genehmigter Gasentladungsscheinwerfer für Abblendlicht kann als äquivalente Leuchte in die Systemgenehmigung aufgenommen werden, oder weiterhin im Ausnahmeverfahren nach Artikel 8, Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 70/156/EWG für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union genehmigt werden;
- dritte Bremsleuchte der Kategorie S3 kann nicht verwendet werden, oder ist weiterhin im Ausnahmeverfahren nach Artikel 8, Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 70/156/EWG für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu genehmigen.

Den Fahrzeugherstellern ist es bis zum 01.10.2000 unbenommen, innerhalb einer EG-Typgenehmigung für ein Gesamtfahrzeug für verschiedene Varianten/Versionen unterschiedliche Nachtragsstände der Systemgenehmigung oder unterschiedliche Systemgenehmigungen nach der Richtlinie 76/756/EWG zu zitieren (z. B. ...\*6666\*05 = b) für Version ...XXXYY, ...\*6666\*06 = a) für Version ...XXXYZ).

Die Anerkennung von EG-Typgenehmigungen nach a) **muß** ab 30.01.1998 in allen Mitgliedstaaten erfolgen. Sie **kann** jedoch auch sofort erfolgen.

Flensburg, 06.11.1997  
412-642